

## Behindertenrechtegesetz

### Synopse Änderungen Spezialgesetze

<p><b>Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 (Stand 3. Juni 2012)</b></p>	
<p><b>§ 5</b> Unterschrift</p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen und Vornamen handschriftlich und leserlich sowie ihre eigenhändige Unterschrift auf die Unterschriftenliste setzen.</p> <p><sup>2</sup> Sie müssen gleichzeitig Tag, Monat und Jahr ihrer Geburt sowie ihre Adresse angeben.</p> <p><sup>3</sup> Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.</p>	<p><sup>1bis</sup> Schreibunfähige Stimmberechtigte können die Eintragung ihres Namenszuges durch einen Stimmberechtigten ihrer Wahl vornehmen lassen. Dieser setzt seine eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.</p>
	<p><b>§ 5a</b> Elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Versuche zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf elektronischem Wege fördern. Er genehmigt diese unter der Voraussetzung, dass alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, um die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmgeheimnis und die korrekte Zuordnung aller Unterschriften zu gewährleisten und um die Gefahr gezielter oder systematischer Missbrauchs ausschliessen zu können.</p>
<p><b>§ 34</b> Zusätzliche Bestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.</p>	<p><sup>1</sup> Die für die Initiative aufgestellten Bestimmungen über Unterschrift (§ 5), <u>elektronische Unterzeichnung von Initiativen und Referenden (§ 5a)</u>, Stimmrechtsbescheinigung (§ 7 Abs. 1, 3–5), Verweigerung der Stimmrechtsbescheinigung (§ 8) und Behebung von Mängeln der Bescheinigung (§ 9 Abs. 2) gelten sinngemäss auch für das Referendum.</p>

<b>Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 (Stand 24. April 2016)</b>	
	<b>§ 12b</b> Ausgestaltung der Wahlunterlagen  <sup>1</sup> Bei der Ausgestaltung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.
<b>Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 (Stand 28. April 2013)</b>	
	<b>§ 52a</b> Barrierefreie Kommunikation  <sup>1</sup> Die Behörden verwenden eine für die Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung von Verfügungen oder Rekursen vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.
<b>Gesetz betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 3. Juni 2015</b>	
<b>§ 3</b>  <sup>1</sup> Amts- und Verfahrenssprache ist Deutsch.	  <sup>2</sup> Die Gerichte verwenden eine für die Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.

<b>Personalgesetz vom 17. November 1999</b>	
<p><b>§ 5</b> Personalpolitik</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat definiert die Grundsätze der Personalpolitik und schafft die notwendigen Voraussetzungen zu deren Verwirklichung.</p> <p><sup>2</sup> Die Personalpolitik soll namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) das Gewinnen und Erhalten der zur Erfüllung der Aufgaben des Kantons geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen;</li><li>b) eine effiziente und bürgernahe Erfüllung der Staatsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Leistungsaufträge fördern;</li><li>c) das Entwickeln und Realisieren von zeitgemässen Organisationsstrukturen, teamorientierten Führungsmodellen und flexiblen Arbeitszeitregelungen, insbesondere die Schaffung von Teilzeitstellen in allen Bereichen und auf allen hierarchischen Stufen, fördern;</li><li>d) den Bedürfnissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rechnung tragen und deren Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Entwicklung unterstützen;</li><li>e) die Chancengleichheit für Frauen und Männer gewährleisten;</li><li>f) eine gut funktionierende Sozialpartnerschaft anstreben und damit ein Klima der Offenheit, des Vertrauens und der Fairness schaffen;</li><li>g) die Eingliederung von Erwerbslosen und Menschen mit einer Behinderung unterstützen.</li></ul>	<p>e) die Chancengleichheit <u>gewährleisten, dies insbesondere für Frauen und Männer gewährleisten</u>sowie Menschen mit Behinderungen;</p> <p>g) die Eingliederung von Erwerbslosen <del>und Menschen mit einer Behinderung</del> unterstützen.</p>

<b>Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz (KESG) vom 12. September 2012</b>	
<p><b>§ 7</b> Besondere Verfahrensbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Der Antrag auf Anordnung einer Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahme bzw. die Meldung, dass eine Person den Schutz nach Kindes- und Erwachsenenschutzrecht benötigt, begründet die Rechtshängigkeit.</p> <p><sup>2</sup> Die Verfahrensleitung obliegt der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einer Spruchkammer. Die Verfahrensleitung kann an eines der Spruchkammermitglieder delegiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Entscheidungen der KESB ergehen schriftlich und enthalten die Zusammensetzung der Spruchkammer, das Datum des Entscheids, das Dispositiv, die Angabe der Personen und Behörden, denen der Entscheid mitzuteilen ist, die Rechtsmittelbelehrung und die Entscheidungsgründe.</p>	<p><sup>4</sup> Die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen werden berücksichtigt, indem die KESB ihre Entscheide in verständlicher Amtssprache erlässt. Bei Bedarf kann eine kurze mündliche Erklärung des schriftlichen Entscheides beantragt werden.</p>

<b>Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz, JStVG) vom 13. Oktober 2010</b>	
<p><b>§ 3</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen hat zum Ziel, Jugendliche von weiteren Straftaten abzuhalten und sie in ihren Fähigkeiten zu fördern, die für die Führung eines selbstverantwortlichen Lebens notwendig sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. Geburt, Geschlecht, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitwirkungspflichten richten sich nach Art. 12 JStPO.</p>	<p><sup>2</sup> Die Vollzugsbehörde und die von ihr mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten achten die Menschenwürde der Jugendlichen. <u>Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische Herkunft, nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung und gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu deren Vorteil noch zu deren Nachteil auswirken.</u></p>
<b>Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928</b>	
	<p><b>§ 7a</b></p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht verwendet eine für die Parteien verständliche Sprache, insbesondere werden die besonderen Bedürfnisse von seh- und hörbehinderten Personen sowie Personen mit kognitiven Beeinträchtigungen berücksichtigt. Soweit die schriftliche Eröffnung eines Urteils vorgesehen ist, können die Parteien mit Behinderungen bei Bedarf eine kurze mündliche Erklärung beantragen.</p>

<b>Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (Stand 1. Mai 2018) wird wie folgt geändert:</b>	
<p><b>§ 17</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten.</p> <p><sup>2</sup> In dringenden Situationen entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der Patientin oder des Patienten.</p> <p><sup>3</sup> Eine Patientenverfügung der Patientin oder des Patienten ist massgebend, ausser wenn diese gegen gesetzliche Vorschriften verstösst oder wenn begründete Zweifel bestehen, dass sie auf freiem Willen beruht oder noch dem mutmasslichen Willen der Patientin oder des Patienten entspricht.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Urteilsunfähigkeit entscheidet nach vorangegangener Aufklärung die Vertretung nach dem mutmasslichen Willen und dem Interesse der Patientin oder des Patienten. <u>Die urteilsunfähige Person wird in geeigneter Form in die Entscheidungsfindung einbezogen.</u></p>
<p><b>§ 22</b></p> <p><sup>1</sup> Fachpersonen im Gesundheitswesen dürfen nur auf dem Gebiet tätig sein, welches ihre Ausbildung umfasst.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben.</p> <p><sup>3</sup> Sie haben sich regelmässig fortzubilden.</p>	<p><sup>2</sup> Sie haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft und nach den anerkannten Regeln ihres Berufszweiges auszuüben. <u>Sie tragen den individuellen Bedürfnissen der zu behandelnden, betreuenden und zu pflegenden Personen Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.</u></p>

<b>Gesetz über Behandlung und Einweisung psychisch kranker Personen (Psychiatriegesetz) vom 18. September 1996</b>	
<b>§ 6</b> Einweisungsgründe  <sup>1</sup> Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorgerischer Unterbringung gemäss Art. 426 des Zivilgesetzbuches erfüllt sind, namentlich wenn die Unterlassung der gebotenen Hilfe voraussichtlich einen erheblichen Schaden für die Person selbst oder eine unzumutbare Belastung ihrer Umgebung zur Folge hätte.  <sup>2</sup> Gefährdet eine psychisch kranke Person Leib und Leben Dritter ernstlich oder bedroht sie die öffentliche Sicherheit schwer und unmittelbar, so kann sie ohne ihre Zustimmung in eine geeignete Behandlungsinstitution eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die drohende Gefahr nicht anders abgewendet werden kann.	<sup>1</sup> Bedarf eine Person dringend psychiatrischer Behandlung oder Pflege und kann ihr diese nur in einer Behandlungsinstitution erwiesen werden, kann sie ohne ihre Zustimmung in eine solche eingewiesen und dort zurückbehalten werden, wenn die Voraussetzungen fürsorgerischer Unterbringung gemäss Art. 426 <del>des Zivilgesetzbuches</del> <u>eff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (nachfolgend: Zivilgesetzbuch)</u> erfüllt sind, <del>namentlich wenn die Unterlassung der gebotenen Hilfe voraussichtlich einen erheblichen Schaden für die Person selbst oder eine unzumutbare Belastung ihrer Umgebung zur Folge hätte.</del>  <sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>
<b>Schulgesetz vom 4. April 1929</b>	
	<b>§ 64b</b> <sup>1</sup> Für sinnesbehinderte Kinder und Jugendliche werden angemessene Angebote bereitgestellt, die ihnen das Erlernen einer auf die Behinderung abgestimmten Kommunikationstechnik ermöglichen.
<b>Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999</b>	
<b>§ 3</b> 3. Kultur- und Bildungsauftrag  <sup>1</sup> Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln.	<sup>1</sup> Die Museen haben die Aufgabe, kulturelle Werte zu sammeln, zu bewahren, zu dokumentieren, zu erforschen und zu vermitteln. <u>Sie fördern ein inklusives Angebot.</u>

<b>Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009</b>	
<p><b>§ 2</b> Leitlinien und Rahmenbedingungen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot.</p> <p><sup>2</sup> Er setzt sich für gute Rahmenbedingungen für das Kulturschaffen und Kulturangebot ein.</p> <p><sup>3</sup> Er setzt sich für die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Kulturschaffenden ein.</p> <p><sup>4</sup> Er gewährleistet geeignete Strukturen und transparente Verfahren zur Beurteilung von Gesuchen und Vergabe von Fördermitteln.</p> <p><sup>5</sup> Er garantiert die Freiheit der Kunst.</p> <p><sup>6</sup> Er zeigt sich offen gegenüber neuen kulturellen Ausdrucksformen.</p> <p><sup>7</sup> Er setzt sich insbesondere für die Förderung der Jugendkultur und entsprechende Rahmenbedingungen ein.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton fördert ein vielfältiges und qualitativ hochwertiges Kulturschaffen und Kulturangebot. <u>Angebote für Bevölkerungsgruppen mit besonderen Bedürfnissen werden gefördert.</u></p>



<b>Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (Polizeigesetz, PolG) vom 13. November 1996</b>	
<p><b>§ 38</b> Zuführung</p> <p><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen, die sich oder andere gefährden, einer für die fürsorgerische Freiheitsentziehung zuständigen Stelle zuzuführen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kantonspolizei ist berechtigt, Unmündige oder Entmündigte, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entziehen oder von einem ihnen zugewiesenen Pflegeplatz entweichen, der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder der zuständigen Behörde zuzuführen.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Kantonspolizei ist berechtigt, Personen, die sich oder andere gefährden,</del> <u>gestützt auf Art. 426 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907</u> einer für die fürsorgerische Freiheitsentziehung zuständigen Stelle zuzuführen.</p>
<b>Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) vom 16. Oktober 2013</b>	
	<p><b>§ 4a</b> Barrierefreie Nutzung</p> <p><sup>1</sup> Der öffentliche Raum soll unter Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar sein.</p> <p><sup>2</sup> Öffentliche Veranstaltungen müssen, soweit verhältnismässig und insbesondere wirtschaftlich zumutbar, barrierefrei zugänglich sein. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind beispielsweise zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. Art und Zweck einer Veranstaltung, insbesondere kommerzieller Nutzen;</li><li>b. erwartete Besucherzahl;</li><li>c. Dauer der Veranstaltung;</li><li>d. benutzte Fläche;</li><li>e. Kosten notwendiger Massnahmen zur barrierefreien Zugänglichkeit.</li></ul> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet eine Beratungsstelle für die barrierefreie Nutzung von Veranstaltungen im öffentlichen Raum.</p>

<b>Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz, WRFG) vom 5. Juni 2013</b>	
<p><b>§ 16</b> Bereitstellung von günstigem Mietwohnraum für besonders benachteiligte Personen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann zu Gunsten von besonders benachteiligten Personen kostengünstigen Wohnraum mit vergleichsweise geringen Grundflächen, einfachem und nachhaltigem Ausbaustandard sowie geringen Lebenszykluskosten bereitstellen und kostendeckend an diese vermieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit diesen Aufgaben betrauen.</p> <p><sup>2</sup> Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.</p> <p><sup>3</sup> Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abschluss eines entsprechenden Mietvertrages.</p>	<p><sup>2</sup> Als besonders benachteiligt gelten insbesondere Personen, die Anspruch auf Ausrichtung von Familienmietzinsbeiträgen, Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV haben und trotz dieser Sozialleistungen aufgrund ihres soziokulturellen Hintergrunds, der Familiengrösse, einer <u>Behinderung</u> oder zufolge eingeschränkter bzw. fehlender Wohnkompetenz keine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung finden.</p>
	<p><b>§ 16a</b> Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton kann für Menschen mit Behinderungen Beratung und Unterstützung bei der Suche nach geeignetem Wohnraum anbieten. Der Regierungsrat kann eine geeignete Institution mit den entsprechenden Aufgaben betrauen.</p>
	<p><b>§ 16b</b> Beiträge für die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton gewährt auf Antrag Personen, die auf die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung angewiesen sind und im Kanton Wohnsitz haben, einkommensabhängige Beiträge an den monatlichen Mietzins.</p>

	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Höhe der Beiträge fest. Er berücksichtigt dabei die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Mietzinsbelastung. Der höchste Beitrag darf den Betrag des Zuschlags für rollstuhlgängige Wohnungen gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 nicht übersteigen.</p>
<b>Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000</b>	
	<p><b>§ 2a</b> Besondere Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen</p> <p><sup>1</sup> Den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen ist Rechnung zu tragen.</p> <p><sup>2</sup> Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere behinderungsspezifische Mehrbedürfnisse und deren Auswirkung auf mitbetroffene Angehörige sowie die Anpassung der Pflichten auf die individuellen Fähigkeiten.</p> <p><sup>3</sup> Behinderungsspezifische Leistungen werden weder gestützt auf § 17 noch § 18 zurückgefordert.</p>
<p><b>§ 13</b> Eingliederungsmassnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialhilfe bietet unterstützten Personen nach Möglichkeit Massnahmen zur beruflichen und sozialen Eingliederung an, sofern kein Anspruch auf andere gesetzliche Eingliederungsmassnahmen besteht. Die Sozialhilfe schafft die dafür geeigneten Instrumente.</p> <p><sup>2</sup> Die Angebote können alle zweckgerichteten Arten von Tätigkeiten, Schulungen und Weiterbildungen umfassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Angebote sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.</p>	

<sup>4</sup> Wenn die Sozialhilfe unterstützungsberechtigte Personen kurzfristig in einem Einsatzbetrieb beschäftigt, ohne dass mit diesem Arbeitsverträge abgeschlossen werden, tritt sie selber als Arbeitgeberin auf. Sie schliesst in diesen Fällen mit der einzusetzenden Person einen Vertrag ab. Darin werden Leistung, Gegenleistung und Dauer umschrieben. Vom Einsatzbetrieb hat sie eine Vergütung zu verlangen, die den ortsund berufüblichen Lohnansätzen unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit entspricht.

<sup>5</sup> Zur gezielten Förderung der individuellen Fähigkeiten unterstützter Personen können Massnahmen wie Schulungen oder Praktika angeboten werden. Diese sind zeitlich zu begrenzen und in ihrer Wirkung zu überprüfen.

<sup>4bis</sup> Werden unterstützungsberechtigte Personen mit Leistungsbeeinträchtigungen im Rahmen der sozialen Integration längerfristig beschäftigt, so hat der Einsatzbetrieb mit ihnen Arbeitsverträge abzuschliessen. Erfolgt die Beschäftigung innerhalb der kantonalen Verwaltung, kann der Arbeitsvertrag nach Obligationenrecht abgeschlossen werden.